

Auftragsformular

Gashausanschluss- und Netzanschlussvertrag (Niederdruck gemäß NDAV)

Zweckverband Gasfernversorgung Baar | Pforzheimer Straße 1 | 78048 Villingen-Schwenningen

Bei Fragen: Montag bis Donnerstag, 8 bis 16.30 Uhr, und Freitag, 8 bis 13 Uhr | Tel 07721 40505 | Fax 07721 40504649 | info@zvb-erdgas.de | www.zvb-erdgas.de

Verbandsvorsitzender: Bürgermeister Walter Klumpp | Geschäftsführer: Ulrich Köngeter | Sitz: Villingen-Schwenningen | Amtsgericht Freiburg: HRA 602597

1. Auftrag

Der Kunde beauftragt den ZVB zur:

- Herstellung
- Verstärkung
- Änderung

eines Gashausanschlusses und Netzanschlussvertrages.

2. Auftraggeber

- Herr
- Frau
- Firma

Name, Vorname, Firma

Telefon, Fax

Derzeitige Wohnung: Straße, Hausnummer

Derzeitige Wohnung: PLZ, Ort

für das Gebäude in: Straße, Hausnummer

für das Gebäude in: PLZ, Ort, Flurstücknummer

3. Verbrauchsanlage

Gaszentralheizung mit / ohne WWB		
Anzahl		Nennleistung in kW
Anzahl	Sonstige	Nennleistung in kW
		Gesamt

4. Ausführung

Anzahl Wohngebäude

Anzahl Wohnungseinheiten

Anzahl Betriebsgebäude
(für gewerblichen und sonstigen Bedarf)

Anzahl Wohnungen

5. Der Antragsteller fügt folgende Unterlagen bei:

- Lageplan
- Kellergrundriss mit gewünschter Hauseinführung (ggf. Schnittzeichnung beifügen)
- Hausanschlussraum nach DIN 18012

6. Bauausführender Architekt

Name

Anschrift

7. Installation

Die Anlage des Abnehmers wird unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften und Verfügungen sowie gemäß den jeweiligen Bestimmungen des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e.V. (DVGW) und den besonderen Vorschriften des ZVB von einer zugelassenen Installationsfirma ausgeführt. Das Unternehmen ist verpflichtet, die Ausführung der geplanten Kundenanlage beim ZVB mit gesondertem Antrag anzumelden und genehmigen zu lassen.

8. Erdarbeiten

- Ausführung durch den ZVB
- Ausführung bauseitig durch:

Firma

Ausführungsdatum

9. Sicherheitsbestimmungen und Hinweise

Der Antragsteller sowie der Grundstückseigentümer anerkennen die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) für die Gasversorgung und dazu die „Ergänzenden Bestimmungen“ der SVS in ihrer jeweils gültigen Fassung. Hausanschlussleitungen gehören zu den Betriebsanlagen des ZVB und sind dessen Eigentum. Ihre Herstellung, Erneuerung und Unterhaltung obliegt dem ZVB. Ebenso ist die Anbringung der Regleranlage, die Unterhaltung und Entfernung derselben ausschließlich Aufgabe des ZVB.

Der Antragsteller bzw. Grundstückseigentümer verpflichtet sich, im Bereich des Gasanschlusses keine Vorkehrungen zu treffen, welche die Sicherheit der Leitungen gefährden können. Insbesondere dürfen auf den Leitungen keine Bauwerke errichtet oder Bäume gepflanzt werden. Geländeauffüllungen – oder Abtragungen dürfen im Leitungsbereich nicht vorgenommen werden. Die Regelüberdeckung für den Gasanschluss von ca. 0,90 m muss stets gewährleistet sein.

Punkt 5 und 8 sind zu beachten, ohne diese Angaben ist die Bearbeitung nicht möglich.

10. Druckstufe

Druckstufe hinter dem Druckregelgerät

Niederdruck in mbar (wird durch ZVB ausgefüllt)

11. Zukünftiger Gaslieferant

künftiger Lieferant*

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NDAV, BGBl. I 2006, Seite 2485) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers.

§ 2 Zusätzliche Verträge

Die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Erdgas, die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des Anschlusses wird gemäß Angebot berechnet.
- (2) Der für den Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss wird gemäß Angebot berechnet und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- (3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NDAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 5 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der beigefügten Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.zvb-erdgas.de veröffentlicht sind.

- * Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger für Gas ist zurzeit der ZVB. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10 000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, den Netzbetreiber mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Erdgas zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.

Bemerkungen/Sonstiges

12. Auftragserteilung

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Grundstückseigentümer / rechtsgültiger Vertreter von Eigentümergemeinschaften, sofern der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer ist.

13. Anlagen

- Kostenangebot
- NDAV